



B e k a n n t m a c h u n g

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Inning a. Ammersee (Plakatierungsverordnung)

Der Gemeinderat Inning a. Ammersee hat in seiner Sitzung am 29.07.2008 eine Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Inning a. Ammersee (Plakatierungsverordnung) beschlossen.

Die Verordnung liegt ab 08.08.2008 öffentlich und zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Inning a. Ammersee, Zimmer Nr. 010, während der Dienstzeiten, auf.

GEMEINDE INNING A. AMMERSEE
82266 Inning a. Ammersee, 07. 08.2008

Röslmair
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am
Abgenommen am
.....
Unterschrift und Dienstbezeichnung

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.30 Uhr

**Verordnung
über das Anbringen
von Anschlägen und Plakaten
in der Gemeinde Inning a. Ammersee
(Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Inning a. Ammersee folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbeunternehmen dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind bis zu einer Höchstzahl von 15 Stück verteilt auf das Gemeindegebiet
 - a) der jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wähler-

gruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,

- b) der jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) der jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Inning a. Ammersee
Inning a. Ammersee, 04.08.2008

Röslmaier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung am 29.07.2008 beschlossen. Die Verordnung wurde am 05.08.2008 in der Gemeindeverwaltung Inning a. Ammersee zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Inning a. Ammersee hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.08.2008 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Inning a. Ammersee,

Röslmaier

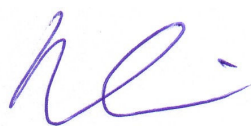


Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Inning a. Ammersee (Plakatierungsverordnung)

-Standorte der Plakattafeln in der Gemeinde Inning a. Ammersee-

Ortsteil	Standort:	Fl.Nr.
Inning	Bushaltestelle gegenüber EDEKA-Markt	1440
Inning	Brucker Straße, gegenüber Jet-Tankstelle	53
Inning	Pfarrgasse, gegenüber Eisdiele	108
Inning-Stegen	Landsberger Straße / Seepromenade	2292
Buch	Hauptstraße, vor Anwesen Hs.Nr. 14	20/5
Buch	Hauptstraße, neben Buswartehäuschen	195
Bachern	Fischerstraße, neben neuen Buswartehäuschen	396

Gemeinde Inning a. Ammersee, 04.08.2008



Röslmair
Erster Bürgermeister